

Stadt Hildburghausen

25.10.2023

Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeister

Beschlusnummer:

0989/2023

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	08.11.2023	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung -
Neubau von Reihengaragen in Systembauweise

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag

Bauvorhaben: Neubau von Reihengaragen in Systembauweise

Standort: Neustädter Kirchplan 1 Flurst.-Nr.: 837/4

Gem.: Hildburghausen

Antragsteller: Werner UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, 98660 Ehrenberg

nimmt die Stadt zur sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß der Satzung der Stadt Hildburghausen über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme in der Fassung der 1. Änderung der Sanierungssatzung vom 25.09.2007 (lt. Beschluss-Nr.: 0611/2021 Gültigkeitsverlängerung bis zum 31.12.2031) gemäß § 142 BauGB (in der derzeit gültigen Fassung) wie in der Anlage ersichtlich, Stellung.

gez.

Bürgermeister
Patrick Hammerschmidt

gez.

zust. Amtsleiter
Rüdiger Kelm

gez.

Kämmerei

gez.

Justiziar

gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöllner

Begründung:

Mit Beschluss-Nr.: 1308/96 vom 25.09.1996 hat der Stadtrat die ursprüngliche Sanierungssatzung beschlossen.

Mit Beschluss-Nr.: 109/2007 vom 09.06.2007 wurde die 1. Änderung der bestehenden Sanierungssatzung beschlossen und durch Bekanntmachung am 04.10.2007 im Amtsblatt Hildburghäuser Stadtanzeiger in Kraft gesetzt.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 5 BauGB finden Anwendung.

§ 144 BauGB – genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben);
 2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Verhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
- (2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 5. die Teilung eines Grundstücks.

Anlagen:

- sanierungsrechtliche Stellungnahme
- Lageplan

Verteiler nach der Beschlussfassung:

**Sitzungsdienst
Amt 60**